

## Satzung für die Heimatpflege in der Stadt Coburg

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund des Artikels 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

### § 1

#### Aufgaben und Tätigkeiten

- (1) Die Heimatpflege will Werte, die aus vergangener Zeit stammen und deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Art von Bedeutung ist, bewahrt und gepflegt wissen. Sie will das, was im Interesse der Allgemeinheit für Gegenwart und Zukunft Wert haben kann, erhalten und in dieser Richtung wirken. Sie strebt an, dass sich Neuschöpfungen gut in das vorhandene historische Erscheinungsbild einfügen, das Stadtbild in seiner Eigenart und Identität bewahrt bleibt, Störungen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes vermieden werden.
- (2) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben bestellt die Stadt Coburg zwei ehrenamtliche Heimatpfleger, jeweils für den Fachbereich Denkmalpflege (Denkmalpfleger) und für den Fachbereich Heimat- und Brauchtumspflege (Stadtheimatpfleger).
- (3) Die Heimatpfleger beraten und unterstützen die Stadt Coburg bei der Durchführung dieser Aufgaben, insbesondere in den Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie der Heimat- und Brauchtumspflege. Auf Verlangen des Stadtrates, seiner Senate oder einer Kommission tragen die Heimatpfleger ihre Stellungnahmen vor den betreffenden Gremien persönlich vor.
- (4) Gemäß der Heimatpflegerrichtlinie werden die Heimatpfleger angehalten, an geeigneten Angeboten zur fachlichen Weiterqualifizierung und Fortbildung teilzunehmen.
- (5) Die Stadt Coburg hat dem Denkmalpflegerin allen den Denkmalschutz betreffenden Fällen gemäß Art. 12 Abs.1 S. 2 Bayer. Denkmalschutzgesetz rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Denkmalpfleger ist ferner im Bauleitplanverfahren und im Baugenehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange bei allen Vorhaben, die für das Stadtbild und dessen Funktion wesentlich sein können, anzuhören.
- (6) Der Denkmalpfleger kann an den Sitzungen des für Bauwesen zuständigen Senats ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Dem Stadtheimatpfleger ist in allen Angelegenheiten, welche die Heimatpflege oder die Brauchtumspflege der Stadt Coburg betreffen, rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Seine Aufgaben umfassen die Pflege von Bräuchen und Mundart, die Betreuung von Heimatmuseen sowie Privatsammlungen, die Erziehung zum Heimatgedanken, die Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen, Schulen aller Art, Archiven, wissenschaftlichen Institutionen sowie staatlichen Museen und Sammlungen.
- (8) Der Stadtheimatpfleger kann an den Sitzungen des Kultur- und Schulsenates ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (9) Im Übrigen unterrichtet die Stadt Coburg die Heimatspfler rechtzeitig über alle Vorgänge, welche die Heimatspflege berühren, so dass sich diese, falls notwendig, einschalten können.
- (10) Die Heimatspfler unterliegen bei ihren fachlichen Äußerungen und Stellungnahmen keinen Weisungen. Sie sind ausschließlich der sachgerechten Erfüllung des heimatspflerischen Auftrags verpflichtet und haben im Rahmen der einschlägigen Verfahren die heimatspflerischen Belange vorzubringen. Zuständig für Entscheidungen bleiben jedoch allein die Verwaltungsbehörden.

## **§ 2**

### **Stellung und Berufung**

- (1) Das Amt des Heimatspflers ist ein gemeindliches Ehrenamt. Als Heimatspfler soll nur eine Persönlichkeit berufen werden, die fachlich und aufgrund ihrer Ortskenntnisse für diese Tätigkeit besonders geeignet ist. Im Übrigen gilt Art. 19 Gemeindeordnung.
- (2) Der Stadtrat beruft die beiden Heimatspfler durch Beschluss. Sie erhalten eine Urkunde über ihre Bestellung sowie einen Dienstaussweis. Ihre Amtszeit ist auf die jeweilige Wahlperiode des Stadtrates befristet.
- (3) Der Stadtrat kann die Heimatspfler durch Beschluss abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Heimatspfler 1. ihre Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben, 2. sie ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können (Art. 86 Bayer. Verwaltungs- und Verfahrensgesetz und Art. 19 Abs. 2 Gemeindeordnung).
- (4) Heimatspfler können ihr Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Art. 19 Abs. 1 Gemeindeordnung).
- (5) In Fällen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung entsprechend.

## **§ 3**

### **Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Heimatspfler sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verpflichtet.
- (2) Die Stadt Coburg und die Heimatspfler sind zu gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.
- (3) Die Heimatspfler haben die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen amtlichen Angelegenheiten geheim zu halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, vom Stadtrat beschlossen oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Die Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Berufung als Heimatspfler. Im Übrigen gilt Art. 20 Gemeindeordnung.

**§ 4**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Heimatspflieger erhalten für sämtliche bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwendungen einschließlich eines etwaigen Verdienstausfalls eine pauschale Entschädigung in Höhe von 344,50 Euro pro Monat.
- (2) Mit der Monatspauschale sind alle Tätigkeiten und Kosten innerhalb und außerhalb von Sitzungen einschließlich Reisekosten abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird am Monatsende ausgezahlt.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Coburg, den 24.04.2026  
STADT COBURG

*gez. Dominik Sauerteig*

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister